

d. 3 July 1764.

**UNIVERSALIA,**  
So Ihre Czarische Majestät in dem Herz-  
zogthum Lieff-Land publiciren lassen.

Ent.



4102

**I**r Petrus I. von Gottes Gnaden Ezaar in Moscau / des ganzen groß-klein und weissen Rus-lands selbst Erhalter / wie auch vielen andern Ost-West- und Nordlichen Herrschafften und Ländern / Väterlich- und Groß-Väterlicher Erb-Herr / Authocrator & Imperator &c. Fügen hiemit allen und jeden / denen hieran gelegen / insonderheit aber allen unsern hohen und niedrigen Kriegs-Befehlhabern / wie auch allen gemeinen Soldaten zu Pferd und Fuß bey unserer Armee / in gleichen denen / welche denenselben folgen / oder dabey sonst sich befinden möchten / zu wissen:

Ob Wir gleich nunmehr durch den Verstand des Allerhöchsten Uns mit unsern Armeen in das Herzogthum Lief-Land gesetzt haben / in dem wahren und festen Vorsatz / selbiges als eine der Cron Pohlen mit gutem und der Welt-bekanntem Rechte gehörige / von der Cron Schweden aber / durch pure Gewalt und Unrecht davon abgerissene Provinz / wiederum / der mit Jhro Königl. Majestät von Pohlen vorlängst errichteten und vor jero wieder erneuerten Allianz zur getreuen Folge / an die Cron Pohlen zu bringen. So gehet doch bey gegenwärtiger Expedition unser Absichten dahin / niemanden / er sey von der Ritterschafft und Adel / Städten / Bürgern / oder übrigen Einwohnern des Landes / an Leib / Leben / Haab oder Gut / einigen Schaden mit Willen zufügen zu lassen / sondern es ist vielmehr unsere einzige und herrliche Sorge / daß alle und jede Einwohner beregten Herzogthums Lief-Land aufs möglichste conserviret / und bey jehigen Trublen von aller Ungelegenheit / die sonst der Krieg nach sich zu ziehen pfleget / befreuet seyn mögen. Daher wollen Wir die sammelichen Einwohner dieser Provinz / sie mögen seyn aus Ritterschafft / Priester / Bürger oder Bauern / und was Condition oder Gewerb sie sonst seyn / oder auf was Weise sich darinn aufhalten möchten / nicht allein vor ihre Person / sondern auch ihre Familien / Hauß und Hof / Haab und Güter / und was ihnen zugehöret / hiemit unter Unsere allergnädigste Ezaarische Protection und Schutz auf- und annehmen / dergestalt / daß niemand von unsern Armeen / sammt denen so sich dabey befinden / bey Leib- und Lebens-Straff beregten diesen Einwohnern / weder vor ihre Person / noch was ihnen zugehörig / ichtwas Leyses oder Gewalt / es sey so groß oder gering als es wolle / zufügen / oder zufügen zu lassen / sondern vielmehr dieselbe in guter Ruhe und Fried bey den ihrigen erhalten solle. Altermassen alle diejenige / welche diesem unsern Gebott / auf einige Weise zuwider

wid. leben / als Verleckerer unserer Majestät / alsofort durch einen Summarischen Proceß- und Stand-Recht geurtheilet / auch also fort auf der Stelle / ohne einige Appellation und Provocation exequiret werden sollen. Und damit dieser unserer allergnädigsten Intention um so viel besser nachgelebet werden möge; So befehlen Wir demnach Unserm Gen. Feld-Marschallen und andern Befehlshabern unserer Armeen / daß sie nicht nur denen Einwohnern dieses Herzogthums Lief-Lands / Kriegs-Gebrauchen nach / und wie solches von Jhro Königl. Majestät in Pohlen Anno 1700. geschehen ist / auf einlanend- und abührendes Ansuchen Salve Garde oder Schutz-Brieffe ertheilen / sondern auch diese unsere Verordnung bey allen unsern Armeen publiciren / jedem von unsern Officirern / sowohl bey der Generalität als auch Regimentern / und zwar jedem Capitain ein Exemplar dieses Edicts zustellen / und dahin sehen sollen / daß insonderheit bey den Compagnien alle Wochen wenigstens einmal selbiges verlesen / und also striete observirer werden möge. Da hingegen leben Wir auch des allergnädigsten Vertrauens / es werde ein jeder von sothanen Einwohnern / sich aller offent- und heimlichen Feindseligkeit in allerweg und Weise enthalten / und sich keiner derselben in armis oder als ein Spion / Verräther / Ungetreuer und Widerspenstiger betreten / sondern sich vielmehr jederzeit in seiner Hauß- und Feld-Arbeit / als ein der Cron Pohlen zugehöriger Vasal und Unterthan / getreu / friedlich und geruhig finden lassen / damit er sich dieses Unsers Schutzes und allergnädigsten Protection würcklich zu erfreuen habe / nicht aber sich selbst den verlustig machen / und ihm eine harte und mehr als verdiente Leib- und Lebens-Straffe auf den Hals ziehen möge. Ferner sind Wir auch der herrlichen und uninteressirten Meinung / und unverfälschten Willens der Cron Pohlen zu Nus und Liebe / dem Herzogthum Lief-Land aber / zu Wiederbringung ihres Glors / Wachsthum und Wohlfahrt / den Handel und Wandel / sowohl für die einheimische Bürger der Liefländischen Städte / als auch für die benachbahrte und entlegene fremde in diesem Herzogthum trafiquirende Kauff-Leute und Negotianten / sie mögen der Orthen das Bürger-Recht gewonnen haben / oder sich nur als Fremdlinge aufhalten / retabliren zu helfen. Dammhero Wir nicht allein alle und jede Einheimische und Ausländische vor ihre Personen / sondern auch alle ihre Schiffe und Effecten / so lang bis die Cron Pohlen dieses Herzogthum ihrem Reiche wieder incorporiren / und selbst beschützen kan / in unsern Schutz nehmen / und ihnen Freyheit geben wollen / auch in wehrendem diesen Krieg ihre Commerciens und Gewerbe / sicher / frey und ungehindert / zu Wasser und Land / ohne einige Beschwerde / Auflage / Neuerung / oder

oder Beunruhigung zu führen. Wie sie dann hierüber von allen Unsern Befehlhabern / so Civil- als Militarischen Staats / sollen gehandhabet und geschützet / auch auf beschehene Anforderung / mit Pässen versehen / und ihnen alle Willfährigkeit erwiesen werden.

Damit sich auch weder einheimische noch fremde Handels- Leute fürchten / oder auch auf die Flucht begeben dörfen / sondern sich alles Schutzes und unserer Clemenz zu Beförderung ihrer Wohlfahrt zu getrosten haben / als haben Wir unsern Gen. Feld- Marschallen und andern zu Exequiring einer Operation commandirenden Generalen ernstlich anbefohlen / daß ein jeder sich die Conservation der Städte in diesem mit allem Fleiß soll angelegen seyn lassen / dieselbe so viel möglich / mit dem Bombardement zu verschonen / und solchergestalt allen Ruin derselben abzuwehren; es wäre dann / daß sie sich opiniatirten oder widersetzten / welchenfalls Wir gezwungen seyn würden / sie als aller Unserer Gnade unwürdige Feinde anzusehen / und uns weder über Haus noch Menschen zu erbarmen. Wobei sie dann sich ihren und der ibrigen Untergang bezumessen / Ursach haben / hingegen Uns von aller Verantwortung gegen Gott / und einer ungleichen Verurtheilung bey der Welt befrehen werden. Auf daß sich nun alle und jede / denen es angehet / hiernach um so viel mehr richten müssen / so haben Wir dieses unser Edict eigenhändig unterschrieben / und demselben Unser Czaarisches Reichs- Inseigel vordrucken / auch anbefohlen lassen / solches durch öffentlichen Druck / in unterschiedenen Sprachen / zu allgemeiner Wissenschaft bringen zu lassen. Gegeben in Unserem Feld- Lager vor Narva / den 3. Julii 1704.

PETRUS.

(L. S.)